Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte
cn=Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte, email=info@mpier.uni-frankfurt.de, o=Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte, c=DE

IUS COMMUNE

Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts
für Europäische Rechtsgeschichte
Frankfurt am Main

VIII

Vorträge zum 200. Geburtstag von F. C. von Savigny
herausgegeben von Helmut Coing

Vittorio Klostermann Frankfurt am Main
1979

ARMIN WOLF

Savignys „Beitrag zur Rechtsgeschichte des Adels im neuern Europa“

Wenn ein Institut für europäische Rechtsgeschichte den 200. Geburtstag Friedrich Carl von Savignys feiert, ist auch einer Schrift zu gedenken, die — soweit ich sehe, erstmals — die Begriffe „Rechtsgeschichte“ und „Europa“ in ihrem Titel vereinigt. Diese Schrift „Beitrag zur Rechtsgeschichte des Adels im neuern Europa“ wurde am 21. Januar 1836 von Savigny in der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin vorgetragen. Sie erschien in den Abhandlungen der Akademie des gleichen Jahres[1] und wurde 1850 im vierten Bande von Savignys Vermischten Schriften in der Abteilung „Geschichte des Deutschen Rechts“ mit einer Vorbemerkung nochmals abgedruckt.

Aufgabe der folgenden Untersuchung ist es, herauszuarbeiten, (I) worin Savigny über die bis zu seiner Zeit entwickelten Lehren hinausging, (II) wie er seine Lehre begründete und (III) welche Wirkung sie hatte.

Dabei soll berücksichtigt werden, wie Savigny bei der Begründung seiner Lehre rechtspolitische Gesichtspunkte mit den positiven Quellen in Übereinstimmung brachte. Der Gegenstand der Schrift, die Rechtsgeschichte des Adels, ist daher vor allem in die historische Situation und in die wissenschaftliche Diskussion der Zeit um Savigny hineinzustellen.

I

Inwiefern war eine Rechtsgeschichte des Adels im Jahre 1836 in Deutschland rechtspolitisch aktuell?

Hier ist einleitend an einige bekannte Tatsachen zu erinnern: Während in

[1] Friedrich Carl von Savigny, Beitrag zur Rechtsgeschichte des Adels im neuern Europa, Philosophisch-historische Abhandlungen der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Aus dem Jahre 1836. Berlin 1838, S. 1—39. Nach dieser Ausgabe wird im Folgenden zitiert. — Auch wenn der Gesamtband die Jahreszahl 1838 trägt, muß Savignys Beitrag bereits spätestens im August 1836 gedruckt vorgelegen haben (vgl. unten bei Anm. 64).

Frankreich der Adel im Rechtssinn trotz aller Restaurationsbemühungen mit dem Ende des Ancien Régime aufgehört hatte zu bestehen, überdauerte er in Deutschland das Ende des Alten Reiches. Durch die Säkularisierung 1803, die Mediatisierung 1806, die Deutsche Bundesakte 1815 und Reformgesetze der deutschen Staaten war die Stellung des Adels erheblich verändert worden; viele adligen Vorrechte waren verlorengegangen, aber doch nicht alle[2].

Man unterschied in Deutschland einen hohen und einen niederen Adel. Den hohen Adel bildeten nach 1815 einschließlich der souveränen Fürsten die sogenannten Standesherren. Diese waren nach der Definition der Deutschen Bundesakte die seit 1806 „mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und Reichs-Angehörigen“. Ihnen verblieb u. a. das Recht der Ebenbürtigkeit. Sie und ihre Familien bildeten ausdrücklich „die privilegierte Klasse“ in dem jeweiligen Staat, „zu dem sie gehören“[3]. Auch der niedere Adel hatte — über Bauernbefreiung, Militär-, Finanz- und Steuerreformen hinweg — die adlige Grund- und Gerichtsherrschaft, Patronatsrecht, Ebenbürtigkeitsschranken und Vorrechte bei der Ämterbesetzung behalten. Der rechtliche Vorrang des Adels war aber ständig in Gefahr, durch weitere Reformgesetzgebung vermindert oder schließlich gar aufgehoben zu werden[4].

In dieser Situation war die Frage nach dem historischen Ursprung des Adels von rechtspolitischer Bedeutung[5]. Umstritten war vor allem die Frage, ob der Adel ein von Anfang an selbständiges Recht oder nur verliehen und damit rücknehmbar war[6]. Nicht erst nach der Französischen Revolution, sondern schon 1778 wurde in der Deutschen Encyclopädie ‚Adel‘ definiert als „eine vorzügliche Ehre und Würde, die nicht nur der Geburt, sondern auch dem Amte folget“. Diese Würde sei vom Landesherrn erteilt und gewöhnlich

[2] Werner Conze, Adel, in: Geschichtliche Grundbegriffe, Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Band I, Stuttgart 1972, p. 34.

[3] Deutsche Bundesakte von 1815, Art. XIV.

[4] Conze (1972) p. 35.

[5] Vgl. Konrad Huber, Feudalität und Untertanenverband. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte der Verfassungsgeschichtsschreibung, Festschrift für Ernst Rudolf Huber, Göttingen 1973, p. 17—55, insbesondere p. 18: „Die politische Rechtfertigung des Adels wird erst zum Problem, wo es einen politisch selbstbewußten und nach seiner Rechtfertigung suchenden Dritten Stand gibt.“

[6] Nach Carl von Rotteck, Staatsrecht der constitutionellen Monarchie, 2. Aufl. Band 3, Leipzig 1840, p. 18 könne dem Adel zwar nicht abgesprochen werden, „was privatrechtlich ererbt oder erworben werden kann ...“, daß ihm aber niemals „einiges positives Vorrecht anders als durch fortwährend freie Gewährung der Gesamtheit, demnach jeden Augenblick (zu) widerrufen durch die gesetzgebende Macht“ zugestanden werden könne. Zitiert nach Conze (wie Anm. 2) p. 35.

erblich[7]. Indem man in der Zeit der absoluten Monarchie die Führungsrolle des Adels als Privilegierung deutete, wurde der Adelsbegriff eingeschränkt und bereits dem vorrevolutionären Adel ein Teil seiner geschichtlichen Fundamente entzogen[8].

Diese Situation wurde durch die Umbrüche der Französischen Revolution erheblich verschärft. In der Restaurationsepoche standen sich in der Frage der Entstehung des Adels vor allem zwei Auffassungen gegenüber.

Auf der einen Seite wurde der Adel bis auf einen „germanischen Uradel" und bis in die Zeit des Tacitus zurückgeführt. Diese Auffassung wurde vor allem von Karl Friedrich Eichhorn (1781-1854) in seiner Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte[9], von Jacob Grimm (1785-1863) in den deutschen Rechtsaltertümern[10] und beiläufig auch schon von Friedrich Carl von Savigny in der Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter[11] vertreten. Dies wird man als die damals herrschende Meinung ansehen können. Eichhorn, Jacob Grimm und Savigny waren alles Mitglieder der philosophisch-historischen Klasse der höchst angesehenen Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin[12].

Auf der anderen Seite stand der spätere Präsident des Heidelberger Vorparlaments Karl Mittermaier (1787-1867). Dieser hatte schon als junger Professor in Landshut die Ansicht vertreten, daß die alten Germanen nur einen „Adel der Meinung, und zwar den, welcher auf Tapferkeit und Kraft sich gründet," gehabt hätten; auch in der fränkischen Periode sei kein „wahrer

[7] Deutsche Encyclopädie, Band I (1778) p. 217 f. Zitiert nach Conze (wie Anm. 2) p. 21.

[8] Robert Scheyhing, Adel, in: HRG I (1964) col. 50.

[9] Karl Friedrich Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, hier zitiert nach der von Savigny herangezogenen 4. Ausgabe Göttingen 1834—1836, I § 14 b (bes. p. 67—69), § 47 (bes. p. 304—306). Die erste Ausgabe war 1808—12, die zweite 1818, die dritte 1821 erschienen.

[10] Jacob Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer, Göttingen 1828, p. 265—281.

[11] Friedrich Carl von Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, Erster Band 2, Ausgabe Göttingen 1834, Nachdruck Darmstadt 1956, p. 188—190, 214, 223—224. Von der hier vertretenen Auffassung, daß dem Adel in der Verfassung und den Gerichten kein besonderes Übergewicht zugekommen sei, weicht Savigny später im „Beitrag" ab.

[12] Zu deren knapp 30 Mitgliedern gehörten im Jahre 1836 außer den drei Genannten unter anderem die Philosophen Friedrich Wilhelm Schlegel und Victor Cousin, der Astronom Ludwig Ideler, die Historiker Friedrich von Raumer, Leopold von Ranke und Arnold Heeren, die Gräzisten August Böckh, August Immanuel Bekker und August Meineke, der Orientalist und Historiograph des preußischen Staates Friedrich Wilhelm Wilken, die Sprachforscher Franz Bopp und August Wilhelm von Schlegel, der Germanist Karl Lachmann und der Geograph Carl Ritter. — Savigny, der schon am 29. April 1811 in die Akademie aufgenommen wurde, gehörte bereits zu den Veteranen.

Erbadel“ zu finden und erst nach dem Aussterben des karolingischen Mannesstammes sei der Erbadel allmählich entstanden[13].

Noch entschiedener vertrat Carl Welcker (1790-1869) im Artikel ‚Adel‘ des 1834 erschienenen ersten Bandes des Staatslexikons die „Nichtexistenz eines wirklichen erblichen Adelsstandes in dem ersten Jahrtausend unserer germanischen Geschichte“[14]. Heftig polemisierte er hier gegen Eichhorn, Grimm und Savigny[15]. Für Welcker fand die „allmälige Ausbildung“ des Adels erst seit dem 10. Jahrhundert[16] im Rahmen der „Feudal-Despotie“ statt[17]. Welckers Lehre war nicht herrschend, wohl aber populär. Zwei Jahre zuvor war er wegen seines Eintretens für die Pressefreiheit von seinem Freiburger Lehrstuhl suspendiert und dann mit 42 Jahren in den Ruhestand versetzt worden.

Nach Welckers Auffassung war zunächst der hohe oder Reichsadel entstanden, der es verstand, „im Faustrecht“ seine Besitzungen zu vermehren[18]. Ihm folgte „mit der Ausbildung der Landeshoheit und der Landstandschaft“ dann auch der niedere Adel[19]. In dem Jahrtausend zuvor gab es für Welcker nur Freie und Unfreie. Bei den Freien unterschied Welcker zwischen den „güterlosen und hintersässigen Halbbürgern“ und den „Landeigenthum besitzenden Vollbürgern, den freien Staatsbürgern ...“[20].

„Diese freiheitsliebenden, tapferen demokratischen Männer ...“[21] und „stolzen, wahrhaften, freien Republikaner“[22] kannten nach Welcker keinen Adelsstand. Auch wenn in Quellenzeugnissen von *nobiles* oder *adelingen* die Rede ist, seien nur diese „bürgerlichen, landbesitzenden Vollbürger“ gemeint[23]. Die bei Tacitus und bei Hincmar verwendete Bezeichnung *principes* kam nach Welcker „nicht einer Adelskaste, sondern den gewählten geist- und weltlichen Nationalbeamten“ zu[24].

[13] Karl J. A. Mittermaier, Adel, in: Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Künste, hrsg. von J. S. Ersch, und J. G. Gruber, Erster Theil, Leipzig 1818, p. 380—381.

[14] Carl Welcker, Adel in: Staats-Lexikon oder Encyclopädie der Staatswissenschaften, hrsg. von Carl von Rotteck und Carl Welcker, Erster Band, Altona 1834, p. 257—354, das Zitat von der Nichtexistenz des Adelsstandes p. 278.

[15] Welcker (1834) p. 278—311.

[16] Welcker (1834) p. 322.

[17] Welcker (1834) p. 313.

[18] Welcker (1834) p. 313.

[19] Welcker (1834) p. 315.

[20] Welcker (1834) p. 281.

[21] Welcker (1834) p. 286.

[22] Welcker (1834) p. 290.

[23] Welcker (1834) p. 303.

[24] Welcker (1834) p. 300.

Welckers stärkstes historisch-kritisches Argument war dabei — wie auch schon in der älteren französischen Literatur — folgendes: bei den beiden germanischen Völkern, „von welchen wir am meisten wissen und zahllose Quellen besitzen, in denen der Franken und Langobarden aus dem ersten Jahrtausend deutscher Geschichte, komme auch nicht einmal *eine Erwähnung* eines erblichen Adelsstandes vor."[25] Trotzdem ist recht durchsichtig, daß es bei diesem Meinungsstreit im Grunde um politische Idealvorstellungen und Forderungen der Gegenwart ging, um Wiederherstellung eines glücklichen Urzustandes: „Freiheit war der Uradel, der einzige Adel unserer deutschen Vorfahren"[26].

II

In dieser hier angedeuteten Situation der politischen und historischen Diskussion entstand 1836 Savignys „Beitrag zur Rechtsgeschichte des Adels im neuern Europa"[26a]. Adel ist für Savigny ein Stand mit bestimmten Vorrechten und ein dauernder Stand. Er ist erblich, der persönliche Adel dementsprechend nur eine „künstliche Nachbildung". Doch sind für ihn mit dem Grundcharakter des Erbadels „die vielfältigsten Modificationen vereinbar, besonders darin, daß er bald mehr bald weniger geschlossen sein wird, je nachdem der Eintritt in denselben für den Fremden leicht oder schwer oder gar unmöglich ist"[27]. Hieraus wird schon klar, daß Savigny nicht die Existenz der von Welcker angegriffenen „Adelskaste"[28] verteidigt, sondern die eines veränderlichen Erbadels. Savigny sieht den Adel auch nicht als eine völlig isolierte Gruppe an, sondern „als zum Stand der Freien gehörend, und nur als höhere Stufe desselben"[29]. Die Argumentation gegen eine absolut geschlossene Adelskaste läßt er somit ins Leere laufen.

[25] Welcker (1834) p. 294. Zur älteren französischen Literatur über die Frage, ob die Franken schon einen Adel gehabt hätten, vgl. Huber (wie Anm. 5) und unten Anm. 46.

[26] Welcker (1834) p. 312.

[26a] Im gleichen Jahr erschien übrigens Christian Thierbach, Über den germanischen Erbadel. Beitrag zur Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland, Gotha 1836. Diese Schrift eines Professors und Oberlehrers am Erfurter Gymnasium ist offenbar unabhängig von Savigny entstanden, berührt sich aber mit dieser inhaltlich an mehreren Stellen (z. B. p. 50 ff.). Thierbach tritt für einen Erbadel seit den Zeiten des Tacitus ein, betont dessen kriegerische Natur und lehnt die Vorstellung von Landedelleuten, die sich dem Ackerbau widmeten, für die frühe Zeit ab (p. 4 und 73).

[27] Savigny (1836) p. 2.

[28] Welcker (1834) p. 300 und 306, vgl. 342.

[29] Savigny (1836) p. 27. Vgl. auch unten Anm. 122.

Savigny hatte den Artikel Welckers offenbar selbst nicht gelesen. Jedenfalls schrieb er fast genau ein Jahr nach seinem Akademievortrag an Jacob Grimm: „Von Welckers Arbeit über den Adel habe ich erst ganz kürzlich reden hören, trage auch gar kein Verlangen sie zu sehen.“[30] Trotzdem ist davon auszugehen, daß Savigny Auffassungen der Richtung Welckers bekannt gewesen sind. Denn Savigny erwähnt an mehreren Stellen anonym „manche neue Schriftsteller“, die aus den Wergeldtaxen „eine ursprüngliche Gleichheit herausfinden wollen“[31] oder den „wichtigen, noch heutzutage gültigen Grundsatz“ der Ebenbürtigkeit innerhalb des hohen Adels und innerhalb des niederen Adels nur als „eine neuere Erfindung zu politischen Zwecken ansehen wollen“[32].

Savignys Schrift ist überwiegend auf primären Quellen aufgebaut. Von den 124 Anführungen beziehen sich 68 auf antike und mittelalterliche Texte und nur 56 auf zeitgenössische Sekundärliteratur. Von diesen 56 Literaturzitaten entfällt der weitaus größte Teil, nämlich 42 Zitate, auf die Hauptvertreter der von Savigny verfochtenen Ansicht: 27mal wird Eichhorns Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte zitiert, 8mal Grimms Deutsche Rechtsaltertümer und 7mal Savignys Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. Einmal wird Niebuhrs Römische Geschichte zitiert, um den Charakter des römischen Patriziats als „fest geschlossenen Erbadel“ zu belegen, den Savigny als „eine Parallele aus dem Römischen Alterthum“ heranzieht.

Nur selten, nämlich insgesamt 9mal, werden Autoren gegenteiliger Auffassung namentlich angeführt: Gaupp, Das alte Gesetz der Thüringer (4 mal), Heinrich Leo, Geschichte der italienischen Staaten (3 mal) und Türk, Die Langobarden (2 mal). Mösers Osnabrückische Geschichte wird 2 mal kritisch und einmal zustimmend angeführt. Einmal wird eine genealogische Untersuchung herangezogen: Ludwig Schraders 1832 erschienene Arbeit über die älteren Dynastenstämme zwischen Leine, Weser und Diemel.

Die 68 Quellenzitate verteilen sich wie folgt: Tacitus (11 mal), Volksrechte (36 mal) und verschiedene hochmittelalterliche Texte (21 mal). Diese Aufte-

[30] Brief Savignys an Jacob Grimm vom 9. Januar 1837. Adolf Stoll, Friedrich Karl v. Savigny, Zweiter Band, Berlin 1929, p. 494. Grimm hatte in seinem Brief vom 28. Dezember 1836, in dem er Savigny für die Zusendung der Untersuchung über den Adel dankte, auf Welcker hingewiesen: „Ich weiß nicht, ob Sie vorher oder nachher den heillos verkehrten Artikel Welckers in dem an sich schon grundfatalen Staatslexicon angesehn haben, die Möglichkeit freilich ungesuchter Anlaß zu Ihrer Abhandlung geworden zu sein, wäre dann ein Verdienst jener Abirrung.“ Briefe der Brüder Grimm an Savigny, hrsg. von Ingeborg Schnack und Wilhelm Schoof, Berlin 1953, p. 384.

[31] Savigny (1836) p. 25.

[32] Savigny (1836) p. 34.

lung der herangezogenen Quellen entspricht drei Perioden, die Savigny in den drei Abschnitten seiner Abhandlung folgendermaßen nennt: Die Urzeit, die Zeit der Völkergesetze, die neuere Zeit. Savigny stellt dabei eine methodisch bemerkenswerte Aussage an den Anfang: „Die Perioden der Adelsgeschichte werden weniger durch die Veränderungen in diesem Stande selbst bestimmt als durch die Nachrichten, die uns zu Gebote stehen."[33] Er akzeptiert zwar die Periodisierung entsprechend der Überlieferung, durchschaut aber deren Zufälligkeit. Er geht also von der Sachfrage aus, die Quellenzeugnisse sind ihm nicht antiquarisch Gegenstand der Forschung, sondern historisch Mittel der Erkenntnis.

Im ersten Abschnitt nennt Savigny die vier von Tacitus unterschiedenen Stände: *nobiles, ingenui, libertini, servi* . . .[34]. Indem er die *libertini* als Freigelassene, nicht als bleibenden Stand, sondern als Übergang zwischen *servi* und *ingenui* versteht, kommt Savigny zu einer Einteilung in drei Stände, die er auch in späteren Zeiten wiederentdeckt.

Dafür, daß die *nobiles* Adel sind, „also ein forterbender Stand in bestimmten Gränzen, nicht bloss das unbestimmte Wesen der Vornehmeren oder Angeseheneren unter den Freien" dient ihm die Geschichte des Italicus als Beweis. Cheruskische Gesandte kamen nach Rom, um den dort lebenden Brudersohn des Arminius zum König ihres Volkes zu begehren, da er allein noch vom Königsstamm übriggeblieben, die übrigen *nobiles* in inneren Kriegen umgekommen seien[35].

Der Adel als erblicher Stand zur Zeit des Tacitus ist für Savigny auf zweifache Weise gekennzeichnet: durch das Gefolge und durch bedeutende (politische) Vorrechte in der Verfassung[36].

Im zweiten Abschnitt sucht Savigny die Existenz des Adels aufgrund von Bezeichnungen verschiedener Stände und von Angaben über unterschiedliche Höhen des Wergelds in den Volksrechten der Völkerwanderungs- und Karolingerzeit nachzuweisen. In starker systematischer Vereinfachung stellt er immer wieder eine Dreigliederung der Stände oberhalb der Sklaven heraus. Bei den Sachsen *(Edhilingi/principes/nobiles : Frilingi : Lazzi;* Wergeld im Verhältnis 12 (4) : 2 : 1), bei den Friesen (*nobilis: liber: litus* 9 : 6 : 4), bei den Thü-

[33] Savigny (1836) p. 2.
[34] Savigny (1836) p. 2.
[35] Savigny (1836) p. 3. Vgl. Tacitus, Annalen XI 16.
[36] Savigny (1836) p. 6.

ringern (*Adalingi: Liberi* — der dritte Stand fehlt — 3 : 1), bei den Alemannen (*Primus : Medius : Minoflidus* 6 : 5 : 4), bei den Baiern (*nobiles : liberi : (aldiones)* 2 : 2 : ?), bei den Burgundern (*optimates nobiles : mediocres : minores personae* 6 : 4 : 3), bei den Franken (*antrustio* : Freigeborene : *litus* entsprechend *Romanus conviva regis : Romanus possessor : Romanus tributarius* 6 : 2 : 1) und schließlich bei den Langobarden (*Adalingi/primi : Arimanni/exercitalis homo : aldiones*)[37].

Es ist hier nicht die Stelle, die Ständegliederung der Völkerwanderungszeit kritisch zu untersuchen. Es geht hier um das methodische Vorgehen Savignys bei seinem Versuch, einen von den übrigen Freien abgehobenen Adel nachzuweisen. Die Bezeichnungen der Stände und die Wergeldsummen waren auch vor Savigny schon herangezogen worden, namentlich auch von Eichhorn und Grimm, noch nicht aber in dieser systematischen Konsequenz und genialen Vereinfachung, Zielstrebig steuert Savigny immer wieder auf eine Gliederung in drei Stände zu. Die Schrift gewinnt dadurch eine große Klarheit; dennoch bleiben mitunter Widersprüche im Detail stehen, z. B. wenn bei den Langobarden die *Arimanni* als (einfache) Freie, denen der Adel gegenüberstehe, und dann — auf der gleichen Seite — als Uradel selbst gedeutet werden[38]. Daß überdies dieser Beleg, den Savigny schon in der zweiten Ausgabe der Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter vorgelegt hatte[39], inzwischen mit nicht einfach von der Hand zu weisendem Argument in Frage gestellt wurde[40], wird übergangen. Ebenso souverän werden wortgleiche Begriffe über mehrere dazwischenliegende Jahrhunderte oder über weitere Räume hinweg miteinander verbunden[41].

Kühn zieht Savigny auch Vorstellungen wie den „übereinstimmenden Grundcharakter“ verschiedener Zeiten zur Begründung seiner Auffassung heran[42]. Er arbeitet — für Historiker ungewöhnlich, aber nicht ohne Erfolg —

[37] Die schon bei Savigny (1836) p. 7—24 sehr vereinfachte Darstellung ist hier notgedrungen nochmals vereinfacht. Daß sich übrigens schon „von ältesten Zeiten her die dreyerley Gebuhrtsstände: Edle, Freye, Knechte“ gebildet hätten, steht schon bei Johann Stephan Pütter, Über den Unterschied der Stände besonders des hohen und niedern Adels in Teutschland, Göttingen 1795, p. 43. Pütter, der p. 40—42 auch einige Volksrechte heranzieht, belegt diese Dreigliederung aber nicht so gründlich wie Savigny.

[38] Savigny (1836) p. 24.

[39] Carl Friedrich von Savigny, Geschichte des römischen Rechts, Zweite Ausgabe, I (1834) p. 212.

[40] Welcker (1834) p. 294 Anm. 30.

[41] Savigny (1836) p. 24.

[42] Savigny (1836) p. 27: „Den übereinstimmenden Grundcharakter aber finde ich zuvörderst darin, daß der Stand der Freien das eigentliche Wesen der Nation ausmacht, von welchem sich die zwei anderen Stände nur als Modificationen oder Ausnahmen unterscheiden;

mit „Regel" und „Modificationen oder Ausnahmen"[43]. Er verwendet auch „einen Rückschluß aus dem Zustand der neueren Zeit"[44] und „Analogie" als historische Beweismittel[45]. Dabei dient ihm die Analogie sogar zur Entscheidung der damals bereits ein Jahrhundert lang umstrittenen Frage, ob die Franken einen Adel gehabt hätten[46].

Schließlich macht er die „Vergleichung" als methodisches Prinzip fruchtbar. So beendet Savigny den zweiten Abschnitt seiner Abhandlung mit einer Zusammenstellung dessen, was er als Gemeinsames und als Verschiedenes zwischen den Ständegliederungen der Völkerwanderungsreiche sowie zwischen diesen und den Zuständen bei Tacitus gefunden hat: „Gemeinsam ist ihnen das Dasein der drei Stände, hauptsächlich mit dem Unterschied, daß der letzte derselben, der Stand der Unfreien, nicht überall als wirklicher Bestandtheil der Nation erscheint, und daß überhaupt die Unfreiheit in verschiedenen Stufen vorkommt. Die Verschiedenheit jener Nationalstände zeigt sich scharf und bestimmt in dem Wehrgeld welches überall, je nach dem Stande, höher oder niedriger angesetzt ist. Weiter aber dürfen wir in der Annahme dieses Gemeinsamen nicht gehen. Schon das Zahlenverhältnis im Wehrgelde ist bei verschiedenen Völkern ungleich"[47].

Die Vergleichung als Methode ist für Savigny kein Selbstzweck, sondern wird als historisches Beweismittel benutzt. Bei der Behandlung der Frage, wie

die eine etwas über der Regel stehend, die andere unter derselben." Vgl. p. 26: „Diese Identität wird als erwiesen gelten können, wenn sich derselbe Grundcharakter in beiden Zeitaltern nachweisen läßt."

[43] s. Anm. 42.

[44] Savigny (1836) p. 26.

[45] Savigny (1836) p. 13, 17, 39.

[46] Savigny (1836) p. 16—17: „Da in den (fränkischen) Gesetzen Edelinge oder *Nobiles* gar nicht erwähnt werden, so nahm man sehr gewöhnlich an, die Franken hätten einen Nationaladel entweder niemals gehabt oder frühe untergehen lassen . . ." Nach Savigny widerstreitet diese Ansicht „der Analogie der übrigen Germanischen Völker . . .". Die ältere französische Literatur wird von Savigny nicht genannt. Schon Jean-Baptiste Dubos, Histoire critique de l'établissement de la monarchie française dans les Gaules, 1734, 2. Aufl. 1742, hatte die These aufgestellt, es hätte unter den Franken keinen Adel, sondern nur einen einzigen Stand von Bürgern (un seul ordre de citoyens) gegeben, worauf Montesquieu, De l'esprit des lois, Genf 1748, Buch 30 Kap. 25 (ed. Gonzague Truc, Paris 1956, Band II p. 341), entgegnete, dies sei eine Beleidigung für den Adel und das königliche Haus: „Cette prétension injurieuse au sang de nos premières familles, ne le serait pas moins aux trois grandes maisons qui ont successivement regné sur nous." Vgl. dazu Huber (wie Anm. 5) p. 20—21. Die Tatsache, daß die Lex Salica für den Adel kein höheres Wergeld vorsah, wird heute damit erklärt, daß der Adel es verschmähte, Wergeld statt Rache zu nehmen. Reinhard Wenskus, Adel, in: Hoops Reallexikon der germanischen Altertumskunde, 2. Aufl. hrsg. von H. Beck, u. a., Band I, 1973, S. 67.

[47] Savigny (1836) p. 25.

sich der ganze in den Volksrechten dargestellte Zustand zu dem früheren bei Tacitus verhält, erwägt Savigny theoretisch für einen Augenblick die ihm entgegengesetzte Auffassung: „Denkbar wäre es allerdings, daß die Stände des Tacitus spurlos untergegangen, später aber ganz neue Stände erfunden worden wären.“ Um diese Auffassung ablehnen zu können, stellt Savigny ihr eine nicht erfüllbare Vorbedingung: „Dieses (also Untergang und Neubeginn des Adels) wäre denkbar, wenn von einem einzelnen Staate die Rede wäre, in welchem einige große Revolutionen die durchgreifendsten Veränderungen des Zustandes erklären könnten.“ Das Ergebnis der Vergleichung (die Dreiständegliederung in ihrer Verbreitung) dient nun als Mittel, die Möglichkeit des Untergangs und Neubeginns des Adels auszuschließen: Dieser ist „undenkbar bei so vielen nur stammverwandten Völkern, welche durch die verschiedensten Schicksale hindurchgegangen sind.“ Nun kann Savigny logisch den Schluß ziehen: „Ich glaube daher, daß die Nobiles der Völkergesetze mit den Nobiles des Tacitus identisch sind, und ich behaupte die Identität sowohl für den Stand im Ganzen, als für die einzelnen darin enthaltenen Geschlechter[48].“

Die Klarheit der Gedankenführung fasziniert; und man kann Savigny auch nicht den Vorwurf machen, ein starres System zu errichten. Denn sofort weist er auf „Modificationen“ hin. So macht er die „Einschränkung“: „Manche Geschlechter mögen ausgestorben oder herabgesunken sein, nicht wenige mögen sich in den Adel hinaufgeschwungen haben: aber die überwiegende Mehrzahl bestand ohne Zweifel aus den fortdauernden Geschlechtern des alten Nationaladels, an welche sich der neue Zuwachs als an einen bleibenden Kern ansetzte“[49].

Die schwierige Frage der Entstehung des Adels läßt Savigny offen. Er erwägt zwei Möglichkeiten — vorgeschichtliche Eroberungen oder „Einwanderung minder zahlreicher, aber höher gebildeter Stämme“. In beiden Fällen sieht er das Dasein des Adels „mit einer ursprünglichen Stammverschiedenheit verbunden, und diese ist überhaupt sehr wahrscheinlich“[50]. Eines der Argumente Savignys ist hierfür das eingeschränkte Connubium, das Prinzip der Ebenburt, für das Savigny einen — noch heute[50a] herangezogenen — Beleg aus dem 9. Jahrhundert bei den Sachsen entdeckte[51].

[48] Savigny (1836) p. 26.

[49] Savigny (1836) p. 27.

[50] Savigny (1836) p. 29. Es verdient Beachtung, wie hier das Attribut „höher gebildet“ bei der Entstehung des Adels eingeführt wird.

[50a] z. B. Wenskus (wie Anm. 46) S. 70.

[51] Savigny (1836) p. 8 und 29. Das Zitat s. unten Anm. 59.

Der dritte und letzte Abschnitt der Untersuchung behandelt das Mittelalter, in der Sprache Savignys „die neuere Zeit“[52].

Die Methode Savignys, vereinfachend große Kontinuitäten über weite Zeiträume herzustellen, wird aus dem Auswahlprinzip deutlich, das Savigny gleich zu Anfang darlegt: „Auch ist es meine Absicht, nur diejenigen Stücke herauszuheben, worin sich die neuere Zeit an die frühere anschließt, und wodurch also zugleich unsre Kenntnis des früheren Zustandes ergänzt werden kann.“[53] Eine vollständige Darstellung des europäischen Adels seit der Karolingerzeit gibt er demgemäß nicht.

Zwei Institute sind es, die nach der Auffassung Savignys von jener Zeit an „der ganzen Europäischen Welt eine neue Gestalt geben: das Lehenswesen und das Rittertum[54]. Das Lehenswesen gehört für Savigny „zur Entwicklung des uralten Systems der Gefolge“. Der unterscheidende Charakter bestehe 1) in der Verbindung des freien Dienstes mit Grundbesitz und in der dadurch herbeigeführten festeren Dauer, die bald zur Erblichkeit wurde, und 2) in der oft sehr weitgehenden Abstufung, worin der Vasall wieder als Lehensherr erscheint. Beim Rittertum sieht Savigny im „Kriegshandwerk als bleibenden ausschließenden Lebenslauf“ die Kontinuität mit der älteren Zeit. Unterscheidend ist jetzt aber die besondere Art der Waffenführung.

Wieder findet Savigny eine „Regel“: Zwar gab es Lehen außerhalb des Ritterstandes und Ritter ohne Lehensbesitz. Aber die Verbindung beider Verhältnisse „machte die überwiegende Regel aus ...“[55].

Savigny stellt nun die Frage, in welchem Verhältnis die drei alten Stände zu diesen neuen Lebensformen des Lehenswesens und des Rittertums stehen. Er beschränkt sich dabei allerdings fast ganz auf Deutschland. Nur Italien wird noch kurz behandelt, Frankreich und England lediglich gestreift, Spanien, Skandinavien, der Osten überhaupt nicht berücksichtigt.

In Deutschland sieht Savigny die drei alten Stände fortleben. Der alte Adel erscheint jetzt als Herrenstand von den Reichsfürsten hinunter bis zu den freien Herren. Bei beiden sieht Savigny als „*Grund* ihres Standesrechts die Abstammung von einem Geschlecht des Uradels“, als *Kennzeichen* die erworbene Landeshoheit. Im Lehenssystem erscheint dieser Stand „regelmäßig“ als Vasall des Reiches[56]. Sie sind Lehensherren der zweiten Gruppe, des Ritterstandes. Dieser ist für Savigny der Nachfolger der Freien der Völker-

[52] Savigny (1836) p. 31—39.
[53] Savigny (1836) p. 31.
[54] Savigny (1836) p. 31.
[55] Savigny (1836) p. 32.
[56] Savigny (1836) p. 32.

wanderungszeit. Da Savigny auch für diese Epoche auf der Abgrenzung zum Uradel beharrt, lehnt er die verbreitete Bezeichnung ‚niederer Adel‘ ab und spricht konsequent vom Ritterstand[57]. Der dritte Stand schließlich, die Unfreien, „dauern in sehr verschiedenen Arten und Stufen der Unfreiheit fort“[58].

Nachdem das Wergeld als sichtbare Scheidung der drei alten Stände inzwischen verschwunden war, erscheint als Unterscheidungsmerkmal in der neueren Zeit der Grundsatz der Ebenbürtigkeit in großer Ausdehnung. Diesen hatte Savigny bei den Sachsen des 9. Jahrhunderts nachweisen können[59], und mittels „Rückschluss aus dem Zustand der neueren Zeit“ als allgemein angenommen[60]. Sie dient ihm nun bei Adel und Unfreien als Argument für „die ununterbrochene Herkunft aus dem ältesten Rechtszustand“[61].

Damit ist das rechtspolitisch erwünschte Ergebnis erzielt. Es wird nicht ausgesprochen, aber ist zu ergänzen: der Adel ist originär, entstammt eigenem Recht. Er ist nicht vom Staate verliehen und kann daher auch nicht einfach vom Staate entzogen werden.

Um Savignys Auffassung von der Natur des Adels zu verstehen, wird auch das Bild zu berücksichtigen sein, das er von dem Ursprung seiner eigenen Familie hatte. Diese führte sich lückenlos bis auf den 1622 in Metz geborenen, 1630 als achtjährigen Waisen wegen seiner protestantischen Religion mit (seinem Verwandten?) Graf Philipp von Leiningen-Westerburg nach Deutschland gekommenen Paul von Savigny und dessen (1623) in Metz verstorbenen Vater Pierre de Savigny zurück. Darüber hinaus hielt die Familie offenbar den 1353 verstorbenen Varry de Parroye für ihren Vorfahren, der laut einer Grabschrift in der Zisterzienserabtei Beaupré an der Meurthe (Lothringen) sich als erster Sire de Savigny genannt habe, ein Sohn des André

[57] Savigny (1836) p. 33, 36.

[58] Savigny (1836) p. 33.

[59] Savigny (1836) p. 8: „Et id legibus firmatum, ut nulla pars in copulandis conjugiis propriae sortis terminos transferat, sed nobilis nobilem ducat uxorem, et liber liberam, libertus conjungatur libertae, et servus ancillae. Si vero quispiam horum sibi non congruentem et genere praestantiorem duxerit uxorem, cum vitae suae damno componat.“ Translatio S. Alexandri, MGH SS 2 (1829) 675.

[60] Savigny (1836) p. 26. Im Ergebnis entsprach Savigny damit einer älteren Tradition: Schon Johann Stephan Pütter, Über den Unterschied der Stände, besonders des hohen und niedern Adels in Teutschland, Göttingen 1795, p. 34—35 nahm den Grundsatz der Ebenbürtigkeit bereits für die Zeit des Arminius an und folgte dabei noch älteren Autoren des 18. Jahrhunderts. Neu war Savignys Beweisgang.

[61] Savigny (1836) p. 34.

de Parroye und ein direkter Nachkomme der Grafen von Metz, Lunéville und Dagsburg, der ersten Stifter der genannten Kirche, gewesen sei[62]. Dies ist in unserem Zusammenhang von Belang; denn die Grafen von Dagsburg gehörten zum hohen Adel und stammten mütterlicherseits von Königen und Kaisern ab[62a].

Es wäre nun allerdings oberflächlich, Savignys Auffassung der Rechtsge-

[62] ADOLF FRIEDRICH RUDORFF, Friedrich Carl von Savigny, Erinnerung an sein Wesen und Wirken, Zeitschrift für Rechtsgeschichte 2 (1863) p. 1—68, insbes. p. 4—7. Da die zitierte Grabschrift schon von Augustin Calmet im 18. Jahrhundert publiziert wurde, ist anzunehmen, daß sie nicht erst von Rudorff entdeckt wurde, sondern auch schon Friedrich Carl von Savigny bekannt gewesen ist. Im übrigen kann wohl unterstellt werden, daß die Nachrichten, die Rudorff, dem Savigny seinen wissenschaftlichen Nachlaß anvertraut hatte, mitteilt, der Savigny'schen Familientradition entsprechen. (Bei RUDORFF p. 5 sind die Jahreszahlen 1312 und 1353 verwechselt).

[62a] ERICH BRANDENBURG, Die Nachkommen Karls des Großen, Leipzig 1935, Tafel 12, Nr. X 63 ff. Wie die Verbindung zwischen den Grafen von Dagsburg und den Sires de Savigny herzustellen ist, ist mir unbekannt. Auch bei WALTHER MÖLLER, Stamm-Tafeln westdeutscher Adels-Geschlechter im Mittelalter, Band II, Darmstadt 1933, Tafel 49 (Lunéville, Metz und Bliescastel) fand ich keinen Hinweis. Eine Filiation über weibliche Linien ist natürlich nicht auszuschließen, auch wenn die Grafen von Dagsburg 1211 im Mannesstamm ausgestorben sind. — Für Savignys Vorstellung von der Kontinuität des Adels kommt es aber nicht auf die — hier nicht zu behandelnde — tatsächliche Genealogie der Familie von Savigny an, sondern auf das Bewußtsein, das Savigny von der Herkunft seines Hauses hatte. — Während der Drucklegung dieses Aufsatzes erschien Band VII der Europäischen Stammtafeln, Neue Folge, hrsg. von DETLEV SCHWENNICKE, Marburg 1979, mit einer Stammtafel der Seigneurs de Parroye (Tafel 2). Auch dort wird der in der Savigny-Grabschrift von 1353 genannte André de Parroye als Stammvater der Sires de Savigny aufgeführt; es fehlt aber jeglicher Hinweis auf eine *agnatische* Zugehörigkeit zu den Grafen von Metz und Dagsburg. (Vgl. ebenso GEORGES POULL, Les Sires de Parroye, Rupt-sur-Moselle 1972, p. 46 und Tafel.) Dennoch bietet die Stammtafel Anhaltspunkte für meine oben geäußerte Vermutung einer eventuellen Abstammung in weiblicher Linie: Als Gemahlin des ersten sicheren Stammvaters der Seigneurs de Parroye wird eine 1147/52 genannte Mathilde aufgeführt. Diese Stammutter des Hauses könnte von den Grafen von Dagsburg abstammen, da ihr Name Mathilde bei den Dagsburgern nachgewiesen ist und unter ihren Kindern auch der dagsburgische Name Albert auftaucht. Hinzu kommt ferner: Die Großmutter des André de Parroye, die 1234/47 genannte Alix, war in erster Ehe mit Dietrich von Lothringen, Herrn von Autigny (nicht: Antigny, wie Schwennicke schreibt) vermählt gewesen; die Herren von Parroye hatten also ein ebenso hohes Connubium wie Angehörige des lothringischen Herzogshauses! *Beide Argumente sprechen dafür, daß die von der Savigny-Grabschrift 1353 und von der späteren Familientradition behauptete hohe Abkunft des Hauses Savigny von den Grafen von Metz und Dagsburg durchaus der Wahrheit entsprechen könnte, wenn man sie nur cognatisch versteht.* Chronologisch besteht die Möglichkeit, daß Mathilde, die Stammutter der Herren von Parroye (und später von Savigny) eine bisher unbekannte Tochter aus der Ehe Volmars von Metz mit Mathilde, Tochter Graf Alberts von Dagsburg, war. (MICHEL PARISSE, La noblesse lorraine XIe-XIIIe s. Tome II, Lille/Paris 1976, planche 41, geht zwar nicht auf die Familie Savigny ein, nennt aber auch Mathilde, Mutter des Albert, Stammutter des Hauses Parroye.)

schichte des Adels schlicht als Äußerung seines Bewußtseins, einer uradligen Familie anzugehören, erklärt zu sehen. Zu prüfen ist aber folgendes: Könnte es nicht sein, daß die Adelswelt, die Savigny vertrat, den Verhältnissen der frühen Jahrhunderte, die er untersuchte, ähnlicher war[63], als es die moderne Welt rechtlich gleicher Bürger war, die in Frankreich schon durchgesetzt worden war und die in Deutschland die jüngeren Zeitgenossen Savignys herbeiwünschten. In ihren historischen Anschauungen waren gewiß beide Seiten politisch befangen, aber dann hätte Savigny gerade in dieser Befangenheit historisch eher das Richtige treffen können als seine Gegner.

III

Der letzte Teil gelte der Wirkung, die Savignys Beitrag zur Rechtsgeschichte des Adels hatte.

Im August 1836 schickte Savigny seine Abhandlung in mehreren Exemplaren an Jacob Grimm nach Göttingen und bat ihn, sie an Hugo, Göschen und Richthofen weiterzugeben[64].

Es ist bemerkenswert, daß Savigny seine Sonderdrucke nicht nur an die drei berühmten Altersgenossen und Professorenkollegen sandte, sondern ein Exemplar auch an den damals noch 25jährigen Studenten Karl von Richthofen[65].

Von Grimm kennen wir die Reaktion: „Beim Lesen Ihrer Untersuchung über den Adel war es mir der erste Eindruck, daß Sie über jeden Stof den Sie behandeln eine eigne anmutige Klarheit verbreiten, so daß man wünscht, viele trefliche Untersuchungen anderer Leute giengen durch Ihre Hand und empfiengen wenigstens einen Teil dieser gemessenen Darstellung, an der weder Mängel noch Auswüchse wahrzunehmen sind.“ Es folgt dann der bereits genannte Hinweis auf Welcker und ein Hinweis auf das Verhältnis zu

[63] So steht Savignys Adelslehre in gewissem Maße noch in der Tradition der alten Reichshistorie, wie ihr Vergleich mit den Auffassungen Pütters zeigt (vgl. oben Anm. 37 und 60). Zur Kontinuität der alteuropäischen Adelswelt von Homer bis zur Aufklärung siehe Otto Brunner, Das „ganze Haus“ und die alteuropäische „Ökonomik“, in: Neue Wege der Sozialgeschichte, Göttingen 1956, p. 49 und Karl Bosl, „Adel“ in: Staatslexikon, 6. Auflage, 1. Band, Freiburg/Br. 1957, col. 43.

[64] Brief Savignys an Jacob Grimm vom 9. August 1836, ed. Stoll (wie Anm. 30) II, p. 490—491.

[65] Karl Freiherr von Richthofen (1811—1888) wurde 1840 promoviert und 1841 habilitiert. Er trat bekanntlich besonders als Erforscher der friesischen Rechtsgeschichte hervor.

Grimms eigenen Arbeiten: „Sie haben manches meiner Angaben berichtigt und in ein besseres Licht gesetzt“[66].

In der öffentlichen wissenschaftlichen Diskussion fand Savignys Beitrag jedoch bald herbe Kritik. Bereits ein Jahr nach Savignys Akademierede erschien aus der Feder von Wilhelm Eduard Wilda (1800-1856) in den Kritischen Jahrbüchern für deutsche Rechtswissenschaft eine etwa ebenso lange Rezension[67]. Wilda, 21 Jahre jünger als Savigny, damals außerordentlicher Professor der Rechte in Halle, später ein 48er, erkennt gleich zu Anfang, „daß die Unbefangenheit historischer Forschungen gefangen genommen ist unter den politischen Ansichten und Neigungen der Autoren“[68]. Er entschuldigt sich vorweg, seine Kritik solle nicht „die Achtung, die den wissenschaftlichen Aussprüchen eines der Fürsten der Wissenschaft gebührt,“ verletzen[69].

Im Gegensatz zu Savigny versteht Wilda unter den *principes* des Tacitus „die vom Volke gewählten Gerichtsvorstände“[70] und lehnt es ab, daß sich „ein *geschlossener*, mit *bestimmten Vorrechten* bekleideter Erbadel gebildet“ habe[71]. Unter den *primi* der Völkerwanderungszeit will Wilda keine Adligen sehen, sondern „die freien Grundbesitzer“[72]. Im Gegensatz zu Savigny „darf“ nach Wilda aus höheren oder geringeren Bußen oder Wergeldern „nicht auf eine eigentliche Standesverschiedenheit“, sondern nur auf Unterschiede von „Besitzlosigkeit oder Besitz von Grundeigenthum überhaupt“ geschlossen werden[73]. Wir sehen hier eine getrennte Betrachtung von rechtlich-politischen und von wirtschaftlichen Elementen, wie sie vielleicht seit dem 19. Jahrhundert möglich wurde, für die ältere Zeit aber wohl unangemessen ist.

Wilda wirft dem ‚Fürsten der Wissenschaft' vor, „den Rechts- und historischen Quellen eine gewisse Gewalt anzuthun“[74]. Der — mitunter vielleicht übermäßig vereinfachenden — Klarheit Savignys steht aber eine oft unverständliche Wirrheit Wildas gegenüber. Beispielsweise sollen nach Wilda die

[66] Briefe der Brüder Grimm (wie Anm. 30) p. 384. Savigny bedankte sich bei Jacob Grimm in dem bereits zitierten Brief vom 9. Januar 1837: „Ihre theilnehmenden Äußerungen über meine Arbeit haben mir große Freude gemacht.“ Stoll II (1929) p. 494.

[67] Wilhelm Eduard Wilda, in: Kritische Jahrbücher für deutsche Rechtswissenschaft 1 (1837) p. 322—351.

[68] Wilda (1837) p. 322.

[69] Wilda (1837) p. 323.

[70] Wilda (1837) p. 324.

[71] Wilda (1837) p. 327.

[72] Wilda (1837) p. 334.

[73] Wilda (1837) p. 337, 341.

[74] Wilda (1837) p. 329.

norwegischen Odalsmänner zwar keine „politischen Vorrechte“ genossen haben, wohl aber „einen Vorzug“. Die norwegischen Hauldr seien „kein Adel“ gewesen, „obgleich die Benennung Athelinge ihnen wohl hätte beigelegt werden können“[75]. Manchen Leuten schreibt Wilda ein „höheres Ansehen“ zu, „welches sich in gewissem Umfange auch auf die Nachkommen vererbte, ohne daß man von einer bestimmten Erblichkeit“ reden könne[76]. Bei den Dänen fänden sich „in der Vorzeit keine Spuren eines Adels“, dennoch sei „die Benennung: Adel, diesem Volke nicht fremd gewesen[77].“

Primi oder *meliorissimi* bei den Alamannen und *optimates nobiles* bei den Burgundern waren für Wilda „vorzugsweise Beamte“. So kommt Wilda zu dem Schluß, daß „ein eigentlicher Geschlechtsadel in unserm Sinn den Germanen überhaupt fremd war...“[78]. Erst mit den Anfängen der Landeshoheit habe sich „ein eigentlicher Erbadel gestaltet“[79].

Dem von Savigny gefundenen Beleg für die Ebenbürtigkeit der Ehen bei den alten Sachsen begegnet Wilda mit „mehr als einem bloßen Misstrauen“. Während Savigny dieses Quellenzeugnis mittels Analogie verallgemeinerte, stellt Wilda es — methodisch noch fragwürdiger — mit einer *petitio principii* in Abrede: „Schon mit dem ganzen Staatswesen der Germanen scheint ein so allgemeines, die Freiheit der Einzelnen beschränkendes Gesetz unvereinbar“[81].

Savigny hat Wilda die Kritik jedoch nicht nachgetragen: Fünf Jahre später erhielt Wilda auf Empfehlung Savignys und Jacob Grimms ein Ordinariat in Breslau[82].

Noch wirkungsvoller als Wildas Kritik an Savigny war diejenige des Bonner Historikers Johann Wilhelm Loebell (1786-1863), der 1839 ein Buch über Gregor von Tours und seine Zeit veröffentlichte. Loebell leugnet zwar nicht den Adel als erblichen Stand, doch bestreitet er dessen politische Vorrechte[83]. Loebell versucht Savignys Auffassung zu widerlegen, die *principes* und *no-*

[75] Wilda (1837) p. 337.
[76] Wilda (1837) p. 341.
[77] Wilda (1837) p. 342.
[78] Wilda (1837) p. 348.
[79] Wilda (1837) p. 349.
[80] Vgl. Anm. 59.
[81] Wilda (1837) p. 350.
[82] Allgemeine Deutsche Biographie 42 (1897) p. 492.
[83] Johann Wilhelm Loebell, Gregor von Tours und seine Zeit vornehmlich aus seinen Werken geschildert. Ein Beitrag zur Geschichte der Entstehung und ersten Entwicklung romanisch-germanischer Verhältnisse, 1839. Zitiert wird hier nach der 2. Auflage, Leipzig 1869.

biles des Tacitus seien identisch. Für Loebell sind nur *nobiles* Adlige von Geburt, *principes* aber gewählte Beamte, unabhängig davon, ob adlig oder nicht[84]. Der Adel sei nie zahlreich[85] und könne „nicht einerlei gewesen sein mit den Geschlechtern der reichen Grundbesitzer"[86]. Bei mehreren Völkern sei der alte Adel erloschen und ein neuer entstanden[87].

Auf das Stadium der Kritik folgt ein Stadium des Verschweigens. Der Artikel ‚Adel' in Weiskes Rechtslexikon von 1839 zitiert Savignys Akademierede gar nicht und vermeidet überhaupt eine Stellungnahme zum Streit über die Existenz eines Adels schon seit Tacitus oder erst seit dem hohen Mittelalter[88].

Selbst der 1840 gedruckte Akademievortrag, den Karl Friedrich Eichhorn, Freund, Akademiegenosse und früherer Universitätskollege Savignys in Berlin über die Klassen der Freien hielt, erwähnt Savignys Beitrag nicht[89].

Eichhorn fügt lediglich in der 1843 erschienenen fünften verbesserten Ausgabe seiner Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte einen Hinweis auf Savignys Schrift über den Adel ein. Die Fußnote betrifft den Satz, daß in den Volksrechten „unter den Freien wenigstens eine durch ein höheres Wehrgeld ausgezeichnete Classe" erscheine[90].

Die dreibändige Geschichte des deutschen Adels von v. Strantz aus dem Jahre 1845 diskutiert Savignys Beitrag an keiner Stelle[91].

Zu Savignys Beitrag besonders p. 119 ff. und die Beilage Adel, Gefolgschaft und Königthum der alten Deutschen, p. 392—409.

[84] Loebell (1839/1869) p. 394.

[85] Loebell (1839/1869) p. 127.

[86] Loebell (1839/1869) p. 393, dies nicht gegen Savigny, sondern gegen Luden.

[87] Loebell (1839/1869) p. 126, 130.

[88] Julius Weiske, Rechtslexikon für Juristen aller teutschen Staaten enthaltend die gesammte Rechtswissenschaft, 1. Band, Leipzig 1839, p. 107—116. Über die politische Bedeutung des Adels namentlich für die Gegenwart sei viel gestritten und „ganz entgegenstehende Ansichten, jenachdem man dem einen oder anderen politischen Systeme anhing, sind vertheidigt worden." Über die geschichtliche Ausbildung des Adels wird auf das später erscheinende Stichwort Stand verwiesen (p. 107), das aber beim Buchstaben S dann nicht erschien.

[89] Karl Friedrich Eichhorn, Über die technischen Ausdrücke, mit welchen im 13ten Jahrhundert die verschiedenen Classen der Freien bezeichnet wurden. Zur Erklärung einer Stelle des Landfriedens Kaiser Friedrich des zweiten vom Jahre 1233. Abhandlungen der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Aus dem Jahre 1838. Berlin 1840, p. 361—381.

[90] Karl Friedrich Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 5. verb. Ausgabe, Erster Theil, Göttingen 1843, § 47 p. 279 Anm. a.

[91] Carl Friedrich Ferdinand von Strantz, Geschichte des deutschen Adels, urkundlich nachgewiesen von seinem Ursprung bis auf die neueste Zeit, drei Theile, Breslau 1845. Sa-

Eine differenzierte Diskussion der Auffassung Savignys jenseits von reiner Ablehnung, freundschaftlicher Anerkennung oder bloßem Schweigen setzt erst acht Jahre nach Savignys Akademievortrag ein. Georg Waitz (1813-1886), Professor der Geschichte in Kiel, folgt im ersten Band seiner Deutschen Verfassungsgeschichte von 1844 Savigny und Eichhorn insofern, als es „schon in ältester Zeit“ einen Adel gegeben habe; dennoch habe man sich zu hüten, „daß man das Wesen des deutschen Adels nicht falsch auffasse“. Dies sei, wie Waitz in der Fußnote dazu ergänzt, zugleich sein Urteil über Savignys Schrift: „In der Hauptsache scheint er mir ebenso sehr Recht wie in den meisten Einzelheiten Unrecht zu haben“[92]. Waitz' Urteil über Wilda ist genau umgekehrt: Wildas Kritik an Savigny enthalte „im einzelnen viel beachtungswerthes, im ganzen scheint sie mir aber die Wahrheit durchaus zu verfehlen“[93].

Im Gegensatz zu den radikaleren Welcker und Wilda erkennt Waitz also zwar mit Savigny die Existenz des Adels seit ältester Zeit an, auch dessen höheres Wergeld[94], doch spielt er ebenso wie schon Loebell die Bedeutung des Adels herunter: „Zahlreich sind aber die Adelsgeschlechter bei den einzelnen Stämmen niemals gewesen“[95]. Ausdrücklich gegen Savigny meint Waitz dann: „Was man dem Adel (sc. an Vorzügen und Vorrechten) beilegt, kommt den Fürsten zu“[96]. Die Fürsten, die Waitz als „Beamte“ bezeichnet[97], sind „von dem Adel durchaus verschieden“; sie werden in den Volksversammlungen gewählt[98]. Adel sei kein Erfordernis gewesen, um zum Fürsten erhoben zu werden[99]. „Alle politische Gewalt“ hatte nach Waitz ihren „Ausgang und Mittelpunkt“ bei den vollberechtigten Freien. Der Adel hatte kein „höheres Recht im Staate“[100].

vignys Name erscheint einmal im Vorwort p. III, aber nur im Zusammenhang mit dem römischen Recht.

[92] Georg Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, 1. Band, Kiel 1844, p. 66—67 mit Anm. 1. Einzelkritik äußert Waitz p. 81 Anm. 1 an Savignys Erwägungen über die Entstehung des Adels. Die von Savigny herangezogene Stelle über die Ehen nach Ebenburt akzeptiert Waitz p. 84 für Sachsen, nicht aber überall. Für Waitz ist „das Wesen des Adels ... Erblichkeit, hierauf, nicht auf das Maass der Vorrechte kommt es an.“ (p. 82).

[93] Waitz (1844) p. 67, Anm. 1. Kritik an Wilda fernerhin p. 79 Anm. 2 und p. 82 Anm. 2.

[94] Waitz (1844) p. 132 mit Anm. 4.

[95] Waitz (1844) p. 76.

[96] Waitz (1844) p. 85 mit der gegen Savigny gerichteten Anmerkung 4.

[97] Waitz (1844) p. 91. Waitz unterscheidet sogar „die Functionen der höheren und unteren Beamten — denn das waren jene Fürsten.“ Ebenda p. 110.

[98] Waitz (1844) p. 86 mit der gegen Savigny gerichteten Anmerkung 1.

[99] Waitz (1844) p. 94. Vgl. p. 129 und 149—152.

[100] Waitz (1844) p. 178. Er beruft sich hierbei auch auf die frühere Ansicht Savignys (2.

Die Auffassung von Waitz wurde rasch rezipiert — so 1846 in einer juristischen Dissertation des Rechtspraktikanten Konrad Maurer[101] — und hat lange noch weiter gewirkt. Erst in unserer Lebenszeit sind die Voraussetzungen, auf denen Waitz' Anschauung beruht, deutlich erkannt und ausgesprochen worden: „Es ist der bürgerlich konstitutionelle Ordnungs- und Beamtenstaat, der ihm und seinen Zeitgenossen als Ideal vorschwebte. Den suchte er — und fand ihn natürlich auch — im germanischen Altertum"[102]. Für die Generation der Paulskirche war „die Vorstellung einfach zutiefst anstößig ..., es könne bei den Germanen eine öffentliche Gewalt gegeben haben, die der Mitwirkung aller Freien entzogen und vom willkürlichen Entschluß eines Adligen abhängig gewesen wäre, welcher hierzu durch nichts als seine Geburt legitimiert war"[103].

Ein noch stärker demokratisches Ideal schwebte Carl Welcker vor, der auch in der überarbeiteten zweiten Auflage des Staatslexikons (1845) bereits die Existenz eines Adels für die Frühzeit weiterhin völlig ablehnt. Für ihn bestand das „deutsche Volk" ursprünglich neben den Unfreien aus „republikanischen Vollbürgern in ihren souveränen Volksversammlungen"[104]. „Der neueste Versuch Savignys übrigens, einen altdeutschen Erbadel zu retten" sei durch seine Darlegungen „im Wesentlichen hoffentlich erledigt"[105].

Wie sehr für Welcker historische Lehren der Gegenwart zu dienen haben, wird aus seiner Kritik an Johann Georg August Wirth (1798-1848) deutlich, der in seiner Geschichte der Deutschen „ein Schauder erweckendes Bild von einer furchtbar bedrückenden Adelsherrschaft und Volksknechtschaft von der

Aufl. der Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter I p. 189), an der er gegen „die wesentlich verschiedene, die im Beitrage zur Geschichte des Adels ausgesprochen ist, festhalten" will.

[101] Konrad Maurer, Über das Wesen des ältesten Adels der deutschen Stämme in seinem Verhältnis zur gemeinen Freiheit, München 1846. Während er Savignys Beitrag nur kritisch zitiert (p. 9 Anm. 5; p. 15 Anm. 5; p. 47 Anm. 3), wird Waitz jeweils lobend erwähnt.

[102] Heinrich Dannenbauer, Adel, Burg und Herrschaft bei den Germanen, Grundlagen der deutschen Verfassungsentwicklung, Historisches Jahrbuch 61 (1941), ergänzte Fassung in: Herrschaft und Staat im Mittelalter, hrsg. von Hellmut Kämpf (Wege der Forschung 2), Darmstadt 1956 (weitere Auflagen 1964, 1974), p. 66—134, Zitat p. 81. — Im gleichen Sinne, auch Dannenbauer ausdrücklich zustimmend, Ernst-Wolfgang Böckenförde, Die deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung im 19. Jahrhundert. Zeitgebundene Fragestellungen und Leitbilder, Berlin 1961, p. 102—106, insbes. 103.

[103] Huber (wie Anm. 5) p. 44.

[104] Carl Welcker, Adel, in: Staatslexikon, hrsg. von Carl von Rotteck und Carl Welcker, Vermehrte Auflage, Erster Band, Altona 1845, p. 266.

[105] Welcker (1845) p. 260. Eine ausführliche, gegenüber der ersten Auflage neu eingefügte kritische Auseinandersetzung mit Savignys Beitrag folgt p. 286—298. Zur Kontroverse Welcker—Savigny vgl. Böckenförde (wie Anm. 102) p. 89.

urältesten Zeit an“ entwerfe und eine solche Darstellung der Geschichte „praktisch heilsam für die Freiheit“ halte. „Ich meinestheils (Welcker) halte es freilich für ein Volk ungleich erhebender und ermuthigender, wenn es überzeugt ist, daß es nicht von uraltersher ein Sklavenpack, ein Sklavenpack sogar von unedler Abstammung war, sondern daß es, daß seine Väter edlere und würdigere Zustände besaßen, die ihm nur durch *usurpatorische Unterdrückung* geraubt wurden und daß es eine *ihm angehörige vaterländische Freiheit* wieder zurückzufordern und wieder auszubilden selbst nach den Grundlagen seiner vaterländischen Geschichte berechtigt und verpflichtet ist“[106].

Daß auf der anderen Seite auch Savignys Auffassungen von der Rechtsgeschichte des Adels einen gegenwartspolitischen Kontext besaßen, wird daraus deutlich, daß König Friedrich Wilhelm IV von Preußen Savigny 1846 beauftragte, einen Plan für die Änderung der Adelsverhältnisse durch Vermehrung der Klassen des niederen Adels auszuarbeiten. Der Entwurf war Neujahr 1847 fertig, doch ließ der König auf Radowitz' Rat die Sache liegen[107].

Weitgehend anerkannt wurde Savignys Beitrag von Heinrich Zoepfl (1807 bis 1877). Dieser zitiert ihn unter sieben anderen Schriften 1847 in seiner Geschichte der deutschen Rechtsinstitute in dem Kapitel über „Aelteste Stände. Adel. Freie“. Zoepfl war damals ordentlicher Professor in Heidelberg und galt als der konservativste unter den Staatsrechtlern seiner Zeit. Ausdrücklich gegen Waitz und implicite mit Savigny nahm er an, daß „Adel in der ältesten Zeit nicht ohne eigenthümliche *politische* Vorzüge, d. h. nicht anders als eine Aristokratie“ und nicht „ohne großen erblichen Grundbesitz“ gedacht werden kann[108].

Widerspruch erfuhr Savigny jedoch von dem neu nach Marburg berufenen Professor der Rechte Paul Roth (1820-1892), der sich 1850 in seiner Ge-

[106] Welcker (1845) p. 291.

[107] Stoll II (wie Anm. 30) p. 490 Anm. 3. — Zur legitimistischen Haltung Savignys vgl. Walter Wilhelm, Zur juristischen Methodenlehre im 19. Jahrhundert, Frankfurt am Main 1958, p. 37.

[108] Heinrich Zoepfl, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Zweiter Band, Zweite Abtheilung: Geschichte der deutschen Rechtsinstitute. Zweite Auflage Stuttgart 1847, p. 19—21; p. 20 mit Anm. 3 und 5 gegen Waitz. Vgl. Savigny (1836) p. 6 über „bedeutende Vorrechte des Adels in der Verfassung“. Die erste Auflage des Werkes von Zoepfl ist mir nicht zugänglich.

schichte des Beneficialwesens dagegen verwahrt, „die *principes* (bei Tacitus) für einen Stand, nicht für gewählte Beamte" zu erklären[109]. Trotz sonstiger Unterschiede in ihrer Lehre[110] waren Roth und Waitz sich hier einig.

Im Jahre 1850 ließ Savigny den Beitrag in seinen Vermischten Schriften wieder abdrucken und verteidigte ihn in einer Vorbemerkung gegen „vielfache Anfechtung." Er argumentiert dabei insbesondere mit dem Institut der Ebenbürtigkeit, also mit dem Grundsatz, daß Personen des hohen Adels vollgültige Ehen nur mit Personen desselben Standes schließen konnten. Ein Anfang der Ebenbürtigkeit, etwa durch ein willkürlich gegebenes Gesetz, sei nicht bekannt. Savigny stellt die Frage: „Wie ist dieselbe entstanden?" und gibt als Antwort zwei vereinigte Behauptungen: den historischen Zusammenhang des hohen Adels neuerer Zeit mit dem Uradel und die Existenz des Grundsatzes der Ebenbürtigkeit in diesem Uradel, wie er ihn für die Sachsen im 9. Jahrhundert belegt gefunden hat. Er schließt die Argumentation im Jahre 1850: „Beide Behauptungen sind bestritten worden. Ich finde aber nicht, daß meine Gegner die Frage, die ich durch dieselben lösen wollte, auf irgend eine andere Weise zu lösen auch nur versucht hätten"[111].

Zitiert wird Savignys Beitrag auch 1857 in dem Artikel „Adel" im Deutschen Staats-Wörterbuch von Johann Caspar Bluntschli (1808-1881), einem früheren Schüler von Savigny und damals ordentlichem Professor für Deutsches Privatrecht und Strafrecht in München. Gegenüber jenen, die einen Adel für die Frühzeit leugneten, bekennt Bluntschli in recht blumiger Sprache, „daß der Keim dieses Standes schon zu der ursprünglichen Anlage des germanischen Volkswesens gehöre, und die Adelsidee dem germanischen Geiste nicht fremd erscheine". Gegenüber dem von Savigny behaupteten unmittelbaren Zusammenhang des Adels von Tacitus bis zur Gegenwart äußert sich Bluntschli allerdings vorsichtig: „Von dem heutigen Adel können nur ganz wenige Fürstenfamilien ihren Zusammenhang mit demselben wahrscheinlich machen"[112].

In der dritten, nach der 48er Revolution erschienenen Auflage seiner Deut-

[109] Paul Roth, Geschichte des Beneficialwesens von der ältesten Zeit bis ins zehnte Jahrhundert. Erlangen 1850, p. 8. Paul Roth, Feudalität und Unterthanenverband, Weimar 1863, zitiert Savignys Beitrag nicht mehr. Vgl. hierzu Sten Gagnér, Zielsetzungen und Werkgestaltung in Paul Roths Wissenschaft, Festschrift für Hermann Krause, Köln/Wien 1975, S. 276—450.

[110] Vgl. Huber (wie Anm. 5) p. 45—52.

[111] Savigny, Vermischte Schriften, IV. Band, Berlin 1850, p. 2—3.

[112] Deutsches Staats-Wörterbuch, hrsg. von Johann Caspar Bluntschli, Erster Band, Stuttgart/Leipzig 1857, p. 29—64, Zitate p. 33 und 34.

schen Rechtsgeschichte von 1858 nimmt Zoepfl eine mittlere Position zwischen Eichhorn und Savigny einerseits und Waitz und Maurer andererseits ein: Zwar seien vor der Völkerwanderung keine persönlichen Vorrechte der adligen Geschlechter im Privat- und Strafrecht nachweisbar, doch könne die hohe Achtung eines Geschlechts auf Dauer nur auf großem vererbenden Grundbesitz beruhen, darin liege aber auch ein — von Waitz außer Betracht gelassenes — politisches Element[113].

Skeptisch äußert sich Zoepfl jetzt bezüglich Savignys Vorstellungen von der Entstehung des Adels: „Nach dieser Auffassung würde der Adel in Deutschland, anstatt als ein naturwüchsiges, mit geschichtlicher Nothwendigkeit aus den einzelnen Stämmen der deutschen Nation selbst hervorgegangenes Institut, vielmehr als ein feindlich eingedrungenes Element erscheinen“[114].

Alexander von Daniels (1800-1868), Professor der Rechte in Berlin, zitiert 1859 im Handbuch der deutschen Reichs- und Staatenrechtsgeschichte auch den Beitrag von Savigny. Wie dieser spricht er der *nobilitas* bei Tacitus einen bei allen germanischen Stämmen anerkannten Standesunterschied zu. Der Vorzug vor den übrigen Freien sei durch Geburt begründet[115].

Nach Savignys Tod 1861 erfuhr der Beitrag zur Rechtsgeschichte des Adels zunächst noch einmal eine völlige Ablehnung. Der Gießener und später Tübinger Rechtshistoriker Friedrich Thudichum (geb. 1831) schrieb in seiner 1862 erschienenen Schrift über den altdeutschen Staat, daß „die einst von Eichhorn und von Savigny aufgestellte ansicht, daß die *principes* eine bevorrechtete adelsklasse gewesen seien“ aufgrund seiner eigenen Ausführungen und denen von Loebell, Waitz und Roth „keiner weiteren widerlegung“[116] bedürfe. Er ging sogar noch weiter als die drei Genannten und tat dar, daß die alten Deutschen einen Adel überhaupt nicht gekannt hätten[117].

[113] Heinrich Zoepfl, Deutsche Rechtsgeschichte, 3. Auflage, Stuttgart 1858, p. 249—252 bes. Anm. 9.

[114] Zoepfl (1858) p. 256 Anm. 23.

[115] Alexander von Daniels, Handbuch der deutschen Reichs- und Staatenrechtsgeschichte, Erster Theil: Germanische Zeit, Tübingen 1859, p. 327—328; von Daniels hält die Ansicht, die „den Uradel auf Abkunft aus einem herrschenden Geschlechte gründet, als die naturgemäßeste“. Die anderen Grundlagen, die man für den Adel behauptet hat, sind nach v. Daniels „keine Erklärungen seines Ursprungs, sondern nur Erscheinungen, die ... den ... Unterschied des Geburtsstandes schon voraussetzen“ (p. 329).

[116] Friedrich Thudichum, Der Altdeutsche Staat, Gießen 1862, p. 10—11 mit Anm. 4.

[117] Thudichum (1862) p. 76—90. Genannt wird Savigny in den Anmerkungen auf p. 81, 83 und 84.

Im allgemeinen herrschte jetzt jedoch die mittlere Auffassung von Georg Waitz vor[118], nach der es einen Adel zwar gegeben habe, dessen Bedeutung aber gering gewesen sei; das Schwergewicht habe bei den Freien gelegen, später sagte man bei den Gemeinfreien[119].

Berücksichtigt und genannt wird Savignys Beitrag noch bei Heinrich Brunner (1840-1915), sowohl in der Deutschen Rechtsgeschichte[120] als auch in den Grundzügen der deutschen Rechtsgeschichte[121]. In dem Abschnitt über „die germanische Zeit" folgt Heinrich Brunner mit dem Satz „Unter den Freien ragen als eine höhere Klasse die Adeligen hervor" fast wörtlich einer Formulierung Savignys, ohne dies jedoch hier anzugeben[122].

Gleichzeitig steht Heinrich Brunner aber auch in der seit Georg Waitz ausgeprägten Tradition, die die Bedeutung des Adels gegenüber den Freien gering ansieht: „Die Gemeinfreien bildeten die breite Masse und den Kern des Volkes"[123]. Ob sich der Adel „durch bestimmte erbliche Vorrechte" von den sonstigen Freien abgehoben habe, ist nach Brunner für die germanische Zeit nicht zu erweisen. Adlige Abstammung sei auch keine wesentliche Voraussetzung für die Königswürde gewesen[124]. Erst nach der Völkerwanderung sei „bei den meisten deutschen Stämmen die ständische Abschließung des Adels", die durch höheres Wergeld ihren Ausdruck finde, festzustellen[125].

Im Abschnitt über die fränkische Zeit wird Savigny nur noch bei einer Detailfrage, in der Brunner dessen Auffassung ablehnt, zitiert[126]. Dort, wo

[118] Vgl. z. B. Felix Dahn, Die Könige der Germanen, Das Wesen des ältesten Königtums der germanischen Stämme, 1. Band 1861, Zweite Auflage Leipzig 1910, Nachdruck Hildesheim 1973, p. 67 mit Anm. 5 und p. 71 mit Anm. 6. Vgl. ferner die Darlegungen von Theodor Bernhardt, des Bearbeiters der 1869 erschienenen 2. Auflage von Loebell (wie Anm. 83) p. 410, auch p. 151—152, 156. — Georg Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, dritte Auflage, Berlin 1880, Nachdruck als vierte Auflage Darmstadt 1953, Band I, p. 169 Anm. 1.

[119] Dannenbauer (1956) p. 69. Vgl. p. 77: „... die maßgebenden Werke der Rechts- und Verfassungsgeschichte ... wiederholen in der Hauptsache, was Waitz vorgetragen hat. Eine Ausnahme macht lediglich Brunner."

[120] Heinrich Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Zweite Auflage, Leipzig 1906, p. 133.

[121] Heinrich Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, Zweite Auflage, Leipzig 1903, p. 9.

[122] Brunner (1906) p. 135. Vgl. Savigny (1836) p. 13: „Aber was ist überhaupt der Adel anders als eine höhere Klasse der Freien?" Vgl. oben bei Anm. 29. Auch den von Savigny (1836) p. 24 nachgewiesenen Beleg für *Edelingi* in einer italienischen Urkunde von 1280 bringt Brunner (1906) p. 137 Anm. 17, ohne Savigny zu nennen.

[123] Brunner (1906) p. 134.

[124] Brunner (1906) p. 139.

[125] Brunner (1906) p. 140.

[126] Brunner (1906) p. 343 mit Anm. 12.

Brunner Savignys Nachweis des Grundsatzes der Ebenbürtigkeit übernimmt, wenngleich nur auf Sachsen beschränkt, wird Savignys Name dagegen nicht genannt[127].

Bei allgemeinen Aussagen über die *nobiles* ist Brunners Standort übrigens nicht immer klar. Einerseits äußert er sich — mit der Einschränkung auf eine Reihe deutscher Stämme — ähnlich wie Savigny: Die *nobiles* genössen „höheres Wergeld oder auch andere ständische Vorrechte“, seien „ein die Gemeinfreien überragender Stand“, ein „Geschlechtsadel“[128]. Andererseits aber seien die *nobiles* der fränkischen Rechte und Geschichtsquellen „weder ein Adelsstand, noch schlechterdings mit den Gemeinfreien ... identisch“[129].

Es ist hier nicht die Aufgabe, die unübersehbare wissenschaftliche Diskussion über Ursprung, Rechtsstellung und Geschichte des Adels, die bis heute noch nicht geklärt oder gar abgeschlossen ist, wiederzugeben. Es geht hier nur um die Frage von Savignys Platz in der Geschichte dieser Diskussion.

Aloys Schulte, mit dem man den Beginn der „Adelsforschung im eigentlichen Sinn“ ansetzt[130], nennt Savigny nicht mehr[131]. Auch in den Lehrbüchern der deutschen Rechtsgeschichte nach Heinrich Brunner habe ich Savignys Beitrag nicht mehr zitiert gefunden: weder bei von Schwerin[132] noch bei Brunner/von Schwerin[133], bei Schwerin/Thieme[134], bei Planitz/Eckardt[135], bei Conrad[136] oder Mitteis/Lieberich[137].

[127] Brunner (1906) p. 347 mit Anm. 30.

[128] Brunner (1906) p. 342.

[129] Brunner (1906) p. 349 Anm. 47. Der Begriff der *nobiles* sei „ein relativer und etwa im Sinne einer Gentry aufzufassen.“

[130] Karl Ferdinand Werner, Adel, in: Lexikon des Mittelalters, 1. Lieferung, München 1978, col. 120.

[131] Aloys Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter, Studien zur Sozial-, Rechts- und Kirchengeschichte, 1910, 2. Auflage 1922, Nachdruck Darmstadt 1958. — Martin Lintzel, Die Stände der deutschen Volksrechte, hauptsächlich der Lex Saxonum, Halle 1933, behandelt zwar teilweise die gleichen Fragen wie Savigny, zitiert ihn aber nicht.

[132] Claudius Freiherr von Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte (Grundriß der Geschichtswissenschaft II 5), Leipzig/Berlin 1912; ein Hinweis wäre p. 14 möglich gewesen.

[133] Heinrich Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Zweiter Band, neu bearbeitet von Claudius Freiherr von Schwerin, Berlin 1928, Nachdruck Berlin 1958. Das Register weist das Stichwort „Adel“ überhaupt nicht aus.

[134] Claudius Freiherr von Schwerin, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. Vierte Auflage besorgt von Hans Thieme, Berlin/München 1950.

[135] Hans Planitz, Deutsche Rechtsgeschichte. Zweite Auflage bearbeitet von Karl August Eckhardt, Graz/Köln 1961.

[136] Hermann Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, Band I: Frühzeit und Mittelalter (1954). 2. Auflage, Karlsruhe 1962.

[137] Heinrich Mitteis, Deutsche Rechtsgeschichte. Neubearbeitet von Heinz Lieberich, 14. ergänzte Auflage, München 1976.

Nach dem Ersten Weltkrieg wurden auch die restlichen Adelsvorrechte in Deutschland und Österreich abgeschafft. Damit war der Weg vorbereitet für eine historische, weniger rechtspolitische Betrachtung des Themas. Aber noch 1927 klagte Otto von Dungern: „Wirkliche Forschung über den Adel im Mittelalter hat allerdings bei uns einen schweren Stand. Persönliche Einstellung zu allem, was adelig ist oder heißt, spielt gar leicht hinein . . .“[138].

Eine Wiederbelebung erfuhr Savignys Auffassung von der Kontinuität des Adels über 100 Jahre nach dem Akademievortrag. Der Historiker Heinrich Dannenbauer erschütterte mit seinem Aufsatz über Adel, Burg und Herrschaft bei den Germanen die herrschende Lehre von den Gemeinfreien als Kern des Volkes, indem er darin die liberalen Idealvorstellungen des 19. Jahrhunderts erkannte. Unter Heranziehung neuer, auch archäologischer Methoden erstand wieder das Bild einer Adelsherrschaft. Bei der Deutung einer vieldiskutierten Passage des Tacitus (cap. 13) schreibt Dannenbauer: „Die ältere rechtsgeschichtliche Literatur, Savigny, Eichhorn und ihre Zeitgenossen, hatten diese Stelle auch so verstanden. Dann wurde diese Auslegung fast völlig ausgerottet durch G. Waitz“[139].

Als Dannenbauer seinen Aufsatz 1941 drucken lassen wollte, war die Vorstellung von den freien Germanen so vorherrschend, daß mehrere Zeitschriften die Aufnahme verweigerten: die Narrenfreiheit habe ihre Grenzen[140]. Die Arbeit erschien dann im Historischen Jahrbuch der Görres-Gesellschaft. 1956 wurde sie ergänzt und seither mehrmals nachgedruckt. Sie ist in-

[138] Otto Freiherr von Dungern, Adelsherrschaft im Mittelalter, München 1927, p. 41. (Nachdruck Darmstadt 1967). Ohne Savigny zu erwähnen, teilt v. Dungern dessen Auffassung einer strengen Trennung zwischen hohem und niederem Adel im Mittelalter: „Die ältesten Familien unseres niederen Adels sind nicht Nachkommen verarmter und entrechteter Dynastensöhne, sondern Nachkommen eines neuen Volkskreises, der aus dem Beamtentum und der ritterlichen Mannschaft mächtiger weltlicher und geistlicher Fürsten seit dem 11. Jahrhundert emporgekommen ist . . .“ (p. 42). Anderer Auffassung als Savigny ist v. Dungern jedoch bezüglich der „Ableitung der Dynasten von einem ältesten germanischen Volksadel. Nicht eine einzige deutsche Grafenfamilie des Mittelalters, ja nicht einmal die Familie der karolingischen Kaiser läßt sich auf germanischen Volksadel zurückführen.“ (p. 43). Dungern prüft hier allerdings nicht die Frage, ob eine Diskontinuität der Mannesstämme unbedingt auch eine Diskontinuität in — unbekannten — weiblichen Linien bedeuten muß. Immerhin deutet v. Dungern an, daß der Dynastenstand vor 1200 cognatisch bestimmt war (p. 53) und „daß dieser Standeskreis eines bevorzugten Adels als geschlossener Adel älter ist wie die Verfassung der Karolinger. Derselbe Adel hat schon unter den Merowingern als Aristokratie großgrundherrlicher Geschlechter bestanden“ (p. 67).

[139] Dannenbauer (wie Anm. 102) p. 80.

[140] Dannenbauer (wie Anm. 102) p. 66.

zwischen in die herrschende Lehre eingegangen[141] und hat jüngst sogar den Ehrenplatz als Anfang der neueren Adelsforschung erhalten: „Seit Heinrich Dannenbauer die Welt des Mittelalters als eine aristokratische Welt erkannt und in der Adelsherrschaft die den germanischen Völkern seit Urzeiten eigene und gleichsam ihrem inneren Wesen entsprechende Staatsform gefunden hat, ist die Erforschung des Adels und der Adelsherrschaft zu einem der Hauptthemen der deutschen Mediävistik geworden“[142].

So kommt es, daß wir z. B. in der neuesten Auflage des Lehrbuches der Deutschen Rechtsgeschichte von Mitteis und Lieberich von 1976 Auffassungen vom Adel vertreten finden, die denen Savignys z. T. sehr nahe stehen, auch wenn dieser nicht mehr namentlich zitiert wird: „Der germanische Adel wird von alten Geschlechtern gebildet ... Die rechtliche Sonderstellung des Adels, oft zu Unrecht bestritten, beruhte auf seiner Leitungsgewalt in Landsgemeinde und Justiz, sowie auf seinem Gefolgschaftsmonopol ... Die Adelsherrschaft ist eines der stärksten Dauerelemente der Verfassungsgeschichte geworden“[143]. Über den Adel der fränkischen Zeit heißt es dann: „Nur bei den Franken soll nach herrschender Meinung der alte Stammesadel gänzlich verschwunden und durch einen königlichen Dienstadel ersetzt worden sein. Doch war der Königsdienst wohl nur die neue Rechtsform, in der sich der alte Adel der biologischen Substanz nach erhalten hat“[144]. Auch im Mittel-

[141] Robert Scheyhing, Adel, HRG I (1964) p. 51. Karl Ferdinand Werner, Adel, Lexikon des Mittelalters, 1. Lieferung, München 1978, col. 126. Dort col. 118—128 zum heutigen Stand der Diskussion.

[142] Hans K. Schulze, Reichsaristokratie, Stammesadel und fränkische Freiheit, Neuere Forschungen zur frühmittelalterlichen Sozialgeschichte, HZ 227, (1978) p. 352—373, Zitat p. 352.

[143] Mitteis/Lieberich (1976) p. 22—23 (zum Kapitel: Die germanische Zeit).

[144] Mitteis/Lieberich (1976) p. 50. Vgl. Wenskus, Adel (wie Anm. 46) S. 65—67. Die entgegengesetzte Auffassung, daß es einen Adel erst seit dem 9. bis 12. Jahrhundert gegeben habe, wird noch 1939 von Marc Bloch, La société féodale, Paris 1939 (Ausgabe 1968) p. 396 vertreten: „Or en ce sens, qui est le seul légitime, la noblesse ne fut, en Occident, qu'une apparition relativement tardive. Les premiers linéaments del'institution ne commencèrent pas à se dessiner avant le XIIe siècle.“ Doch wird die Existenz eines Adels auch bei den Franken „heute nicht mehr in Frage gestellt.“ Joseph Fleckenstein, Die Entstehung des niederen Adels und das Rittertum, in: Herrschaft und Stand, Göttingen 1977, p. 18 und 20 Anm. 12. Ebenso Hansmartin Schwarzmaier, HZ 227, 1978, 155. Zwar tritt Heike Grahn-Hoek, Die fränkische Oberschicht im 6. Jahrhundert, Studien zu ihrer rechtlichen und politischen Stellung, Sigmaringen 1976, dafür ein, nur dort von Adel zu sprechen, wo die „Merkmalverbindung Geburt und Recht“ vorliegt, und, da sie diese in den von ihr benutzten Quellen zur fränkischen Geschichte nicht entdecken kann, nur von „Oberschicht“ zu sprechen. Dagegen aber Thomas Zotz, Adel, Oberschicht, Freie, Zur Terminologie der frühmittelalterlichen Sozialgeschichte, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, 125, 1977, 3—20. Zotz zeigt

alter sei der Adel „Träger aller politischen Entscheidungen geblieben. ... Nach dem Prinzip der Ebenburt heirateten Adlige stets untereinander ..."[145]

Die ständische Dreigliederung, die Savigny aus den Volksrechten herausarbeitete, ist in der modernen Forschung — allerdings differenzierter — wiedergekehrt[146].

Zeitlich können wir in der Wirkungsgeschichte von Savignys Beitrag zur Rechtsgeschichte des Adels somit folgende fünf Stufen unterscheiden[147]: erste öffentliche Reaktion nach dem Erscheinen ist scharfe Kritik (Wilda, Loebell), dann Schweigen (Weiske, v. Strantz), ab etwa acht Jahren nach dem Vortrag in der Akademie folgt eine ausführliche Diskussion mit teilweiser Rezeption, teilweiser Ablehnung (Waitz, Welcker, Zoepfl u. a.). Diese Phase endet etwa vierzig Jahre nach Savignys Tod mit den letzten Zitierungen bei Heinrich Brunner. Danach ist ein kleiner Teil der Auffassung Savignys in die herrschende Lehre eingegangen, ein wesentlicher Teil abgelehnt, die Schrift selbst vergessen. Doch nach weiteren vierzig Jahren des Schweigens wird Savignys Auffassung wieder neu bestätigt und geht in einer modifizierten Form in eine veränderte herrschende Lehre ein. So wurde sie schließlich rezipiert, auch wenn Savignys Name und Schrift in dem Zusammenhang nicht mehr genannt werden.

Gewiß ist die Adelsforschung inzwischen in vielem weit über Savigny hinausgekommen[148], allerhand ist noch umstritten oder unerforscht. Was ins-

p. 8 und 19, daß die Begriffe *maiores natu* und *meliores natu* im 6. Jahrhundert doch auf die konstitutive Bedeutung der Herkunft als sozialem Rangkriterium hinweisen. Die alte Streitfrage der Abgrenzung von Adel und Freien bringt Zotz einer Lösung näher, indem er die kluge Frage stellt, ob denn „Adel und Freiheit überhaupt dieselbe Bezugsebene haben" (p. 9). Er sieht Freiheit „als Rechtsstand der Freigeborenen" und Adel, der sich — nach Karl Schmid — in den Gemeinschaften adeliger Familien und Sippen verwirklichte, als „Kriterium des Selbstverständnisses und der sozialen Geltung" (p. 20).

[145] Mitteis/Lieberich (1976) p. 172.

[146] Fleckenstein (wie Anm. 144) p. 20—21 mit Anm. 14, wo jedoch für die Alemannen eine andere Deutung als die Savignys vorgenommen wird.

[147] Anders Huber (wie Anm. 5) p. 44—45, nach dem Savignys These in den dreißiger Jahren zunächst allgemeine Zustimmung gefunden habe, der seit etwa 1850 allgemeine Ablehnung gefolgt sei.

[148] Schulze (wie Anm. 142) bietet den neuesten Überblick über die — hier in der Reihenfolge der Anmerkungen genannten — Adelsforschungen von Heinrich Dannenbauer. Karl Ferdinand Werner, Gerd Tellenbach, Josef Fleckenstein, Karl Schmid, Ernst Klebel, Ernst Zöllner, Michael Mitterauer, Gertrud Diepolder, Wilhelm Störmer, Hans Jänichen, Karl Bosl, Reinhard Wenskus, Johannes Schmitt, Eckhard Müller-Mer-

besondere die Rechtsgeschichte des Adels betrifft, so beklagte Heinrich Mitteis 1951, daß deren zusammenfassende vergleichende Darstellung immer noch fehle[149]. Mitteis sah in der Adelsherrschaft ein „Paradigma für das Phänomen der *historischen Kontinuität* ... Hier liegt eine große Zukunftsaufgabe; die Rechtsgeschichte des Adels wird durch die ganze europäische Vergangenheit hindurch in großer Linie verfolgt werden müssen ...“[150]

Trotz aller neuen Erkenntnisse der Wissenschaft ist das erstmals von Savigny formulierte Thema einer ‚Rechtsgeschichte des Adels im neuern Europa‘ immer noch nicht bewältigt. Wie schwer diese Aufgabe ist, wird deutlich, wenn wir die Forderung lesen, mit der Savigny seinen Vortrag im Jahre 1836 schloß: „... eine kritische Geschichte der einzelnen edlen und ritterlichen Geschlechter müsste erst eine ganz neue Grundlage der Untersuchungen bilden“[151].

TENS, HEIKE GRAHN-HOEK, WALTER SCHLESINGER und anderen. — Die verschiedenen Auffassungen zur Entstehung des niederen Adels, auch im Vergleich zwischen Frankreich und Deutschland, diskutiert JOHN B. FREED, The Origins of the European Nobility. The Problems of the Ministerials. Viator 7 (1976) p. 211—241. Für die Entstehung des niederen Adels im Zusammenhang mit dem Rittertum im 13. Jahrhundert vgl. jetzt: Herrschaft und Stand, Untersuchungen zur Sozialgeschichte im 13. Jahrhundert, hrsg. von JOSEF FLECKENSTEIN (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 51) Göttingen 1977, mit weiteren Beiträgen von WERNER RÖSENER, THOMAS ZOTZ, GISELA MEYER, LUTZ FENSKE, HEINZ DOPSCH, HANS K. SCHULZE, THOMAS MARTIN und SABINE KRÜGER.

[149] HEINRICH MITTEIS, Formen der Adelsherrschaft im Mittelalter, Festschrift Fritz Schulz, Weimar 1951, p. 226—258. Wieder abgedruckt in: Die Rechtsidee in der Geschichte, Weimar 1957, p. 636—668. Zitat p. 226 bzw. 636.

[150] MITTEIS (1951) p. 228, (1957) p. 638.

[151] SAVIGNY (1836) p. 39.